

Auskunft:  
Mag.a Ramona Büsel  
T +43 5572 308 53216

Zahl: II-6101-22/2023-38  
Dornbirn, am 06.11.2024

### **RECHT AUF VERFAHRENSBETEILIGUNG (§ 46b Abs. 3 GNL)**

Mit Eingabe vom 18.07.2024 haben die Marktgemeinde Lustenau und die Stadt Dornbirn unter anderem um die Bewilligung nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung (GNL) für die Errichtung des Radweges „Birkensee“ zwischen Dornbirn und Lustenau angesucht. Das genannte Vorhaben soll im Nahbereich des Natura 2000 Gebietes „Soren, Gleggen-Köblern, Schweizer Ried und Birken-Schwarzes Zeug“ ausgeführt werden und ist Gegenstand eines Bewilligungsverfahrens nach § 26a Abs. 3 GNL.

Für die Entscheidung zuständig ist die Bezirkshauptmannschaft Dornbirn. Die Entscheidung erfolgt mit Bescheid.

Informationen über das gegenständliche Vorhaben können bei der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn, A-6850 Dornbirn, Klaudiastraße 2, T. 05572/308-0, E-Mail: [bhdornbirn@vorarlberg.at](mailto:bhdornbirn@vorarlberg.at), eingeholt werden. Allfällige Stellungnahmen können schriftlich an die Bezirkshauptmannschaft Dornbirn übermittelt werden.

Anerkannte Umweltorganisationen im Sinne des § 46b Abs. 4 GNL können zum gegenständlichen Verfahren schriftlich Stellung nehmen und die Verfahrensbeteiligung verlangen. Wenn davon innerhalb der Veröffentlichungsfrist auf dem Veröffentlichungsportal nicht oder nicht rechtzeitig Gebrauch gemacht wird, ist das Recht, sich am Verfahren zu beteiligen sowie gegen die Entscheidung Beschwerde zu erheben, verwirkt.

Beginn der Veröffentlichung: 08.11.2024

Ende der Veröffentlichung: 10.12.2024

Der Bezirkshauptmann  
im Auftrag

Mag. Thomas Humpeler